

Gründungssatzung „Biotinkering Berlin“

„Biotinkering Berlin“ ist eine Vereinigung mit dem Ziel des Aufbaus, der Einrichtung und des Betriebes eines gemeinschaftlich genutzten, biotechnologischen Labors.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein "Biotinkering Berlin" mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein wird nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V." führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von Wissenschaft und Forschung, die im Rahmen und in den Räumlichkeiten des Vereins praktiziert werden. Die Ergebnisse hieraus werden zeitnah in öffentlichen Vorträgen, Präsentationen oder Demonstrationen dargeboten sowie über die Webseite des Vereins und ggf. in der wissenschaftlichen Fachpresse veröffentlicht. Durch die Möglichkeit, eigenständig zu Experimentieren und zu Forschen fördert der Verein außerdem die Volksbildung, insbesondere von Schülern und Studenten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein versteht sich als Teil der internationalen "DIYbio"-Bewegung, die sich als Ziel gesetzt hat, einer breiten Öffentlichkeit den Zugang zu Wissen und Fertigkeiten in den Biowissenschaften und angrenzenden Disziplinen näher zu bringen. Der Verein möchte Möglichkeiten für freies Forschen anbieten. Dies geschieht insbesondere durch die Möglichkeit, selbst Experimente in geeigneter Umgebung durchführen zu können. Der Verein soll als Anlaufstelle und Plattform dienen, biologisches Fachwissen und Technologie einer interessierten Öffentlichkeit online und vor Ort zur Verfügung zu stellen. Durch Veranstaltungen, wie Workshops, Diskussionsrunden und Journal Clubs, soll der persönliche Kontakt zwischen Interessierten, Wissensträgern und Wissenschaftlern gefördert werden.

Dazu will der Verein ein Labor betreiben, das zur Durchführung biotechnologischer Experimente geeignet ist. Die durchgeführten Experimente erfolgen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Konkrete Ziele sind u.A.:

- Aufbau, Ausstattung und Betrieb eines Labors
- Entwicklung oder Nachbau von für das biologische Arbeiten benötigten Geräten
- Kooperationen mit anderen, biologisch interessierten Gruppen
- Ausrichtung von Workshops und Vorträgen
- Anregung von Diskussionen hinsichtlich öffentlicher Meinungsbildung

§ 3 Mitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen können Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Es wird zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Alle Mitglieder sind aufgerufen, sich an der Vereinsarbeit aktiv zu beteiligen.

Aktive Mitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten. Fördermitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge entrichten. Die Nutzung des Labors setzt die aktive Mitgliedschaft voraus. Die Nutzungsbedingungen des Labors legt der Vorstand fest.

Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben dort jedoch kein Stimmrecht. Aktive Mitglieder können Fördermitglieder werden und umgekehrt. Über die Änderung des Mitgliedsstatus entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

3.1 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand bestätigt den Austritt, mit der Bestätigung ist der Austritt gültig.

Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds innerhalb des Vereins. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Mit dem Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft.

3.2 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten oder seine Mitgliedschaft in grober Weise mit den Interessen des Vereins in Konflikt stehen oder dem Ansehen des Vereins schaden. Ein Mitglied wird auch dann ausgeschlossen, wenn es trotz Mahnung mehr als sechs mal den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

Bevor ein Ausschluss dem Mitglied gegenüber ausgesprochen wird, wird dem Mitglied die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben. Ist das Mitglied über die beim Verein hinterlegten Kontaktdaten nicht erreichbar bzw. erfolgt keine Rückmeldung seitens des Mitgliedes innerhalb von sechs Wochen, verfällt der Anspruch auf eine Stellungnahme.

Über Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Finanzen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Spenden und Teilnahmegebühren (z.B. bei Workshops) aufgebracht.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der Beitrag monatlich zu entrichten. Fördermitglieder definieren in ihrem Mitgliedsantrag Art und Umfang ihrer Förderung.

Scheidet ein Mitglied aus (durch Austritt oder Ausschluss), werden im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge anteilig bis zum Datum des Ausscheidens zurückerstattet. Das Ausscheiden entbindet das ausscheidende Mitglied nicht von bis dato entstandenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 5 Vorstand

Der Verein wird nach außen - gerichtlich wie außergerichtlich - durch den Vorstand vertreten. Dabei können ein oder mehrere Vorstandsmitglieder auftreten.

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Bei Bedarf wird der Vorstand um weitere Ämter (wie z.B. Schatzmeister, Kassenprüfer, Schriftführer, Beisitzer oder Pressesprecher) ergänzt. Die Entscheidung hierüber fällt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er noch solange im Amt, bis das Amt regulär neu gewählt wurde. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder legt das Amt nieder, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger ernennen, der zeitnah durch eine Mitgliederversammlung bestätigt oder abgelehnt werden muss. Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine Neuwahl für das Amt.

Für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind, ist der Vorstand zuständig.

Vorstandsämter sind ehrenamtlich.

Die Ausübung eines Vorstandsamtes endet regelmäßig durch:

- Ablauf der Amtszeit
- Niederlegung des Amtes
- Abberufung durch die Mitgliederversammlung
- Ausscheiden des Amtsinhabers aus dem Verein
- Tod des Amtsinhabers

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Annahme des Jahresberichts
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
- Entscheidung über die Vereinsarbeit im kommenden Geschäftsjahr
- Genehmigung des Etats
- Sonstige vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es nach Ermessen des Vorstandes das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es verlangen.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen vor dem angesetzten Termin und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist kann entfallen, wenn alle Mitglieder mit einer kurzfristiger angesetzten Versammlung einverstanden sind. Die Einladung erfolgt regelmäßig per Email, auf speziellen Wunsch der jeweiligen Mitglieder postalisch.

Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Versammlungsleiter ist regelmäßig ein Vorstandsmitglied, in der Reihenfolge der Ämter, ansonsten wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter stellt die Tagesordnung vor und stellt sicher, dass alle Tagesordnungspunkte angemessen zur Sprache kommen.

Briefwahl und Vertagung sind zulässig. Der Vorstand entscheidet nach Antrag über Vertagungen.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und sonstige Vereinigungen werden durch eine Person mit einer Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt, sie gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei jeder Versammlung wird von der Mitgliederversammlung ein Schriftführer bestimmt, der Sitzung und Beschlüsse zu protokollieren hat. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und nach der Sitzung zeitnah allen Mitglieder zugänglich zu machen.

§ 8 Auflösung, Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder beantragt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in Deutschland e.V." (VBIO) oder einer anderen gemeinnützigen Vereinigung, die die gleichen steuerbegünstigten Zwecke verfolgt. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung zu verwenden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Diese soll in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen.

§ 10 Übergangsvorschrift

Beanstandet das Registergericht Teile der Gründungssatzung, ist jedes Vorstandsmitglied befugt, diese Teile zur Behebung der Beanstandung entsprechend zu ändern. Bei Beanstandungen betreffend des Anerkennungsverfahrens der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung durch die Finanzbehörden ist der Vereinsvorstand befugt, Änderungen bei der Formulierung der betroffenen Absätze vorzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten der Gründungssatzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde am 23. Juli 2014 beschlossen.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB

Matthias Bock
1. Vorstand

Jessica Bernds
2. Vorstand